Bekanntmachung (nach § 27 UVPG)
Regierungspräsidium Karlsruhe

Kombi-Terminal Horb (KTH) in Horb a.N. IG Heiligenfeld

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 05.05.2022, Az.: 17-3824.1-2/Plathe Grundbesitz GmbH & Co. KG, den Plan für das obige Eisenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat die Errichtung eines Kombi-Terminals zum Gegenstand, in dem containerisierte Waren von der Schiene auf die Straße und umgekehrt verladen werden sollen. Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Erweiterung und teilweise Anhebung bereits vorhandener Gleisanlagen, die Herstellung einer etwas über 2 ha großen Umschlagsfläche, sowie die Errichtung eines ca. 200 m^2 großen und 6 m hohen Betriebsgebäudes, eines Tankplatzes, eines Elektranten, von drei Stützwänden mit Längen von 15, 50 und 85 m und 17 Lichtmasten mit einer Höhe von jeweils 14 m. Für die Entwässerung sind darüber hinaus Drainageleitungen, eine Entwässerungsrinne, ein Leichtflüssigkeitsabscheider, ein Mischwasserkanal, ein Stauraumkanal, Notentlastungsbecken sowie ein Regenwasserentlastungskanal vorgesehen. Schließlich müssen eine Straße und eine Reihe von Wasserversorgungsanlagen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen angepasst werden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

> Der Plan der Plathe Grundbesitz GmbH & Co. KG für die Errichtung des Kombi-Terminals Horb (KTH) in Horb a.N. IG Heiligenfeld wird festgestellt.
>
> Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Oberflächenwassers in den geplanten Notentlastungsbecken (Niederschlagsmenge > 50 jährliches Regenereignis) auf dem Grundstück FlstNr. 2141/1, Gemarkung Altheim, erteilt. (und zwar unter verschiedenen Maßgaben, die eine sach- und fachgerechte Ausführung sichern sollen)
>
> Im Übrigen werden alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen nach § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Erläuterungsbericht, Lagepläne, Querschnitte, Bauwerksverzeichnis, Unterlagen zum Betriebsgebäude, Beleuchtungsplanung, Grunderwerbsplan, Grunderwerbsverzeichnis, Entwässerungsnachweis, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Maßnahmenkonzept Bodenschutz. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers Nebenbestimmungen insbesondere zur Eisenbahntechnik, zu Natur-, Arten-, Lärm-, Erschütterungs-, Wasser-, Boden-, Brand- und Katastrophen- sowie Denkmalschutz, zur Luftreinhaltung, zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfall sowie zur Sicherung von Leitungen.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

> Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.
>
> Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

30.05.2022 bis einschließlich 13.06.2022 beim Bürgermeisteramt Horb a.N., Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 14, 3. Stock, Eingangsbereich vor Zimmer Nr. 532 von Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr, Dienstag von 13:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schienen / Kombi-Terminal Horb (KTH) in Horb a.N. IG Heiligenfeld“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt Horb a.N. ausgelegten Unterlagen.

gez. Maiwald